

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats

Was halten wir fest, was lassen wir los im Umlauf der Jahre? Wer sich diese Frage stellt und die Antworten vergleicht, die er dazu gegeben hat, wird den Wandel feststellen und das Bleibende in sich und um sich herum.

Für den Landkreis habe ich 1979 gemeint, die Entscheidung, den Müll in München zu verbrennen, werde weit in die Zukunft hineinwirken. Die in diesem Jahre nach eingehender Diskussion verabschiedeten Müllthesen wollen immer noch die Wirkung weit in die Zukunft, aber wieviel differenzierter ist unsere Haltung geworden und wieviel ungeklärter unsere Möglichkeit.

Und dann steht da als Frucht dieses Jahres nach vielen Runden der Diskussion und Arbeit der Umweltbericht des Landkreises. Er stellt wenig fest, was wir festhalten könnten und vieles, was wir nicht loslassen dürfen, wenn wir die Vergangenheit bewältigen und die Zukunft gewinnen möchten.

Was also halten wir fest, und was lassen wir los? Für den Landkreis geht es zum Beispiel um Manfred Rothe, von dem wir heuer Abschied nehmen mußten. Die Erinnerung an seine Persönlichkeit, seine Leistung und sein Wirken wollen wir festhalten. Die angenehme Gewiltheit, daß er wieder ausgleichen und helfen wird, müssen wir loslassen. Gerade dabei stellen wir aber fest, daß auch das Loslassen nicht befreit, sondern verpflichtet. Doch dabei sind wir nicht allein.

Von den Feuerwehren über das Rote Kreuz bis zum THW, von den Nachbarschaftshilfen bis zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen der Kirchen, den hauptamtlichen Kräften, die den Mut und die Einsatzbereitschaft der Ehrenamtlichen oft erst ermöglichen und im Bestand sichern, bis zu den Mitbürgern, die in den kommunalen Ämtern und Mandaten um das Wohl der Bürger ringen, stellen wir eine Gemeinschaft dar oder haben doch wenigstens die Möglichkeit dazu. Unseren Teil dieser Möglichkeit zu erkennen, ihn anzunehmen und festzuhalten, das wünsche ich allen Bürgern des Landkreises zu einer gesegneten Weihnacht und einem friedlichen und erfolgreichen Jahr 1989.

Beham, Landrat

73/103

Zuwendungen zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen; Kalenderjahr 1988

Zu den Kosten, die für Übungsleiter in Sportvereinen im Kalenderjahr 1988 angefallen sind, können wieder Zuwendungen des Freistaates Bayern gewährt werden, wenn die notwendigen Antragsunterlagen

bis spätestens 28. Februar 1989

beim Landratsamt Ebersberg eingereicht werden. Entsprechend Nr. 7.3.1 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen wird darauf hingewiesen, daß Anträge, die nach diesem Termin eingehen oder nicht vollständig sind, grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können. Antragsformulare können beim Landratsamt Ebersberg, Zimmer Nr. 216, Tel. (0 80 92) 2 33-1 69, angefordert werden. EAPI 523

72/101

Stellenausschreibung

Der Landkreis Ebersberg stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein(e)n

Verwaltungsinspektor(in)

ein. Die Beamtin/der Beamte ist als Sachbearbeiter für das Landratsamt vorgesehen, wobei verschiedene Einsatzbereiche möglich sind. Neben den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes werden verbilligtes Mittagessen und gleitende Arbeitszeit geboten. Interessenten richten ihre Bewerbung mit Lichtbild, Lebenslauf, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen bis spätestens 20. 1. 1989 an das Landratsamt Ebersberg, Eichthalstr. 5, 8017 Ebersberg. Die Personalstelle des Landratsamtes erteilt weitere Auskunft (Ruf 0 80 92/2 33-1 46, Herr Reiser). EAPI 030

74/33

BEKANNTMACHUNG

Neuerlaß der Satzung für den Wasserbeschaffungsverband Eglharting, Gemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg

Gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (BayRS 753-4-1-I) erläßt das Landratsamt Ebersberg für den Wasserbeschaffungsverband Eglharting, Gemeinde Kirchseeon, die nachfolgende neu gefaßte Satzung. Sie tritt am 1. 1. 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. 8. 1951 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Erlaß der neuen Satzung erläßt der Wasserbeschaffungsverband eine Wasserabgabeordnung und eine Beitrags- und Gebührenordnung, die ebenfalls nachfolgend abgedruckt sind. Ebersberg, den 5. 12. 1988 Beham, Landrat EAPI 863

SATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES EGLHARTING MARKT KIRCHSEEON IM LANDKREIS EBERSBERG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Eglharting“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Eglharting, Landkreis Ebersberg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinn der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (BayRS 753-4-1-I)
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt und vom Landratsamt Ebersberg geprüft. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem laufenden. Es ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt München erhalten eine Abschrift des Mitgliederzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser sowie Löschwasser zu beschaffen. Die Einzelheiten regelt die Wasserabgabeordnung.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und

Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ing.-Büros Putz, Dichau bei Grafing, vom 15. 9. 1981. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen der Wasserversorgungsanlage. Er wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt München und den Verbandsvorsteher benötigten Stücke werden von diesen aufbewahrt.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Unterlagen nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt München und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt München ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluß der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 35 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 38.

§ 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband kann mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde die zum Verband gehörenden Grundstücke der duldben Mitglieder zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungssystem (Pumpwerk, Wasserzählerschächte) in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er hat Entschädigung zu leisten, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist.
- (2) Der Verbandsvorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldben Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Entschädigung gewährt und welche Sicherungen gegen die von dem Verbandsunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann das duldben Verbandsmitglied binnen zweier Wochen nach Mitteilung des Bescheides Beschwerde zur Aufsichtsbehörde einlegen; im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Im übrigen unterliegt der Bescheid der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7 Verbandsorgane

- Die Organe des Verbandes sind
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorstand

A. Die Verbandsversammlung

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben in der Verbandsversammlung bestimmen sich nach der Wasserverbandsverordnung und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:

1. den Verbandsvorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen, und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen;
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
4. die Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes zu beschließen;
5. die Vorschriften für den Schutz des Verbandsunternehmens zu erlassen;
6. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband zu genehmigen;
7. über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschlüsse zu fassen.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß außerdem ohne Verzug einzuberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist kürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt München ein.
- (5) Anträge von Mitgliedern, die in der Versammlung beschlußfähig behandelt werden sollen, müssen 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden.

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes München sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom 1. Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und in der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
- (4) Für Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Verbandsmitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen erhält.

B. Der Verbandsvorstand

§ 14

Der Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, einem Kassier, einem Schriftführer und sechs Beisitzern. Stellvertreter sind zu wählen für Kassier, Schriftführer und die Beisitzer. Ein ordentlicher Beisitzer wird von der Versammlung zum Stellvertreter des Vorstehers benannt; der Kassier kann nicht zum Stellvertreter des Vorstehers bestellt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Wahl. Sie kann bestimmen, daß der Vorstand in anderer Weise gebildet wird. In diesem Fall ist die Verbandsversammlung zu einer Neuwahl befugt.

§ 15

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses, um die Vorschriften für die Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 500,- DM oder mehr beinhalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschlußfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 17

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein, und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muß der Verbandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt München bekanntgegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigten sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Beschlußfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstandes den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung

- 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 - 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 20

Haushaltsplan

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt für das Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den festgesetzten Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 21

Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 22

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 23

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beträge in den Tilgungsplan einzusetzen.

§ 24

Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch die Wasserabgabeverordnung oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluß festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 25

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle. Prüfstelle ist ein vereidigter Wirtschaftsprüfer.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist;
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeiträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind;
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserabgabeverordnung, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen;
- 2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

§ 26

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen und laufenden Beitrag. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten. Mit den laufenden Beiträgen werden alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltungswassermenge gedeckt.
- (3) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die wegen seines Ausscheidens vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dies gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme am Verband.

§ 27

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Der einmalige Beitrag (Herstellungsbeitrag) errechnet sich nach der Zahl der Wasseranschlüsse der Verbandsmitglieder.
- (3) Die laufenden Beiträge richten sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.
- (4) Die jeweilige Höhe der einmaligen und laufenden Beiträge richtet sich nach der Wasserabgabeverordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Der Verbandsvorstand setzt die Beitragsanteile der Verbandsmitglieder gemäß § 27 fest und ermittelt das Beitragsverhältnis.

§ 29

Beitragsbuch

- (1) Der Verbandsvorsteher sorgt dafür, daß die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem laufenden bleibt.

- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 40) zu versehen.

§ 30

Änderung des Beitragsbuches

- (1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- (2) Die Vorschriften des § 29 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

§ 31

Veranlagungsverfahren

Der Verbandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 40) zu versehen.

§ 32

Folgen des Rückstandes

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Verbandsvorstand allgemein beschlossen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Verbandsvorstandes, die mit der Leistung eines Beitrages im Rückstand sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

§ 33

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserabgabeverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungsverfahrenes vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 34

Bekanntmachung

- (1) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und andere Rechtssetzungsakte der Aufsichtsbehörde werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekanntgemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 35

Verbandschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Der Verbandsvorsteher beruft nach Anhörung der Verbandsversammlung zwei Schaubeauftragte und ruft sie ab. Schauführer ist er selbst oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt München zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 36

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandschau auf und gibt den Schaubeauftragten und den sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher läßt Mängel im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt München abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wenn Mängel abgestellt sind.

§ 37

Änderung der Satzung und der Aufgabe

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Verbandsvorstehers oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluß der Verbandsversammlung herbeizuführen.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 34 auf Kosten des Verbandes bekannt. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 38

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserabgabeverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 39

Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 38 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 40

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 41

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Ebersberg in Ebersberg.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt München beratend zur Seite. Es hält mit dem Verbandsvorsteher unmittelbare Verbindung, prüft die technischen Angelegenheiten des Verbandes und berät den Verbandsvorsteher.

§ 42

Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 - 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
 - 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
 - 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
 - 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes;
 - 7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandsvorstandes;
 - 8. zur Bestellung von Sicherheiten;
 - 9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 43

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. 8. 1951 außer Kraft.

WASSERABGABEORDNUNG

für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Egharting im Markt Kirchseeon (Wasserabgabeverordnung - WAO).

Aufgrund der §§ 3 und 9 Ziffer 5 der Verbandsatzung vom 1. 1. 1989 erläßt der Wasserbeschaffungsverband Egharting mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg durch Verfügung folgende

Wasserabgabeverordnung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet Egharting - Riederling - Ilching im Markt Kirchseeon.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Wasserbeschaffungsverband.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Wasserabgabeverordnung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Wasserabgabeverordnung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserabgabeverordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.
- Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übernahmestelle.
- Wasserzähler sind Meßgeräte, die die durchgeflossenen Wassermengen zählen und die Summe anzeigen.
- Übernahmestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.
- Verbrauchsleitungen sind die Wasserleitungen in Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.
- Anlagen des Grundstückseigentümers sind die Verbrauchsanlagen und die sonstige Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Wasserabgabeverordnung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Wasserbeschaffungsverband.
- (3) Der Wasserbeschaffungsverband kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserbeschaffungsverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Wasserbeschaffungsverband kann das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen und Weiterverleiher nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Beschränkung der Benutzungspflicht

Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Wasserbeschaffungsverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 6

Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt, so kann der Wasserbeschaffungsverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Wasserabgabeverordnung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles etwas anderes bestimmt.

§ 7

Grundstücksanschluß

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Wasserbeschaffungsverband verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden.
- (2) Der Grundstücksanschluß wird vom Wasserbeschaffungsverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Wasserbeschaffungsverband mitzuteilen.